

RS Vwgh 2018/12/21 Ra 2018/16/0204

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.2018

Index

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

MRKZP 07te Art4 Abs1;

VStG §44a;

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Die Gefahr einer Doppelbestrafung ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, weil eine neuerliche Strafverfolgung nur dann unzulässig wäre, wenn sie sich auf denselben oder zumindest im Wesentlichen denselben Sachverhalt bezieht (VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0083). Dies ist im vorliegenden Fall dadurch, dass sich die Tat auf einen anderen Tatzeitraum bezieht, nicht der Fall.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018160204.L02

Im RIS seit

11.01.2019

Zuletzt aktualisiert am

22.03.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at